



Stadt Hallstadt

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und
Verkehrsausschusses
am Montag 25.11.2019**

Beginn: 18:06 Uhr
Ende: 19:47 Uhr
Ort: Bürgerhaus Hallstadt, Sitzungssaal, Mainstr. 2

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Erster Bürgermeister Thomas Söder,

Ausschussmitglieder

Stadträtin Yasmin Birk,
Stadtrat Herbert Diller, anwesend ab 18:56
Stadtrat Andreas Groh,
Stadtrat Günter Hofmann,
Stadtrat Joachim Karl,
Stadtrat Harald Werner, abwesend ab 19:59
Stadtrat Peter Wolf,

weitere Mitglieder

Stadtrat Veit Popp, Vertretung für Stadtrat Stefan Czepluch
Stadtrat Hans-Jürgen Wich, Vertretung für Stadtrat Matthias Diller

Schriftführer/in

Verw. Inspektor Ottmar Schmaus,

von der Verwaltung

Verw.-Fachwirt Uwe Schardt,

Referenten

Peter Balling Ingenieurbüro GmbH Ingo Balling, zu TOP 3
RSP Ingenieurbüro Ralph Stadter, zu TOP 3

Gäste

2. Bürgermeister Ludwig Wolf,

Entschuldigt:

Ausschussmitglieder

Stadtrat Stephan Czepluch, entschuldigt
Stadtrat Matthias Diller, entschuldigt
Stadtrat Dr. Hans Parthemüller, entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Bauleitplanung
 - 1.1 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Peunt-Gründleinsbach"; Aufstellungsbeschluss **BA/232/2019**
- 2 Bauanträge
 - 2.1 Antrag auf Baugenehmigung (59/2019) zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport und Stellplatz auf dem Grundstück Fl. Nr. 177 Gemarkung Hallstadt, Bachgasse 21a **BA/227/2019**
 - 2.2 Verlängerung des Antrages auf Baugenehmigung (BVz. 52/2015, Az. LRA 20150927) zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Planungsbüro im OG und Carports auf dem Grundstück Fl. Nr. 708 Gemarkung Dörfleins, Oberer Kapellberg 24 **BA/224/2019**
 - 2.3 Antrag auf Isolierte Befreiung (70/2019) zur Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 720/49, Gemarkung Hallstadt, Rothbachstraße 20 **BA/230/2019**
 - 2.4 Antrag auf Stellplatzablöse z. Bauantrag (42/2019) Umbau und energetische Sanierung eines denkmalgeschützten Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 283, Gemarkung Hallstadt, Bahnhofstraße 18 **BA/237/2019**
- 3 Städtebauförderung - Neugestaltung des Marktplatzes und der Lichtenfelser Straße:
Festlegungen für BA III **BA/229/2019**
- 4 Verkehrsangelegenheiten
 - 4.1 Antrag - Einbahnstraßenführung Bahnhofstraße/Landsknechtstraße **OA/049/2019**
 - 4.2 Antrag - Anbringung von Parkmarkierungen in der Kilianstraße **OA/050/2019**
 - 4.3 Neugestaltung des Marktplatzes und der Lichtenfelser Straße - Verkehrsangelegenheiten; Festlegung der künftig zulässigen Höchstgeschwindigkeit für die innerörtlichen Straßenzüge Lichtenfelser Straße / Marktplatz **OA/048/2019**
- 5 Mitteilungen
- 6 Wünsche und Anfragen

Erster Bürgermeister Thomas Söder eröffnete um 18:06 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit der Mehrheit der Ausschussmitglieder und somit die Beschlussfähigkeit des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung bat Erster Bürgermeister Söder folgende Punkte aufzunehmen:

TOP 2.4: Antrag auf Stellplatzablöse z. Bauantrag (42/2019) Umbau und energetische Sanierung eines denkmalgeschützten Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 283, Gemarkung Hallstadt, Bahnhofstraße 18

TOP 4.3: Neugestaltung des Marktplatzes und der Lichtenfelser Straße - Verkehrsangelegenheiten; Festlegung der künftig zulässigen Höchstgeschwindigkeit für die innerörtlichen Straßenzüge Lichtenfelser Straße / Marktplatz

Beschluss:

Die oben genannten Angelegenheiten werden noch auf die Tagesordnung genommen:

Angenommen: Ja 9 Nein 0

Es erfolgte sodann Eintritt in die

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Bauleitplanung

TOP 1.1 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Peunt-Gründleinsbach"; Aufstellungsbeschluss

Für den Bereich des Stadtkerns nördlich vom Marktplatz gilt der Bebauungsplan „Peunt-Gründleinsbach“, der aus dem Jahr 1980 stammt.

Die Stadt beabsichtigt, im Zuge der Innenstadtbelebung und Nachverdichtung den Bebauungsplan „Peunt-Gründleinsbach 4a“ im Wege des Verfahrens nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren zu ändern.

Vorgesehen ist eine Bebauung mit Häusern, die zwei Vollgeschosse und ein Dachgeschoss, aufweisen dürfen. Aufgrund des hohen Stellplatzdrucks in der Innenstadt von Hallstadt soll auch eine Tiefgarage errichtet werden. Das Denkmal auf der Flur-Nr. 59 wird erhalten.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes wurde die Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg beauftragt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung der Bebauungsplan-Änderung „Peunt-Gründleinsbach 4a“ für den wie folgt abgegrenzten Bereich:

Im Norden: durch die Flur-Nr. 90/50 (Kilianstraße), Gmkg. Hallstadt
Im Osten: durch die Flur-Nrn. 62, 65, 90/207, 90/217, 90/221 (Seelagraben), Gmkg. Hallstadt
Im Süden: durch die Flur-Nr. 10/26 (Marktplatz), Gmkg. Hallstadt
Im Westen: durch die Flur-Nrn. 58, 58/1, 90/209, 90/214, 90/215, Gmkg. Hallstadt

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,4250 ha und beinhaltet die Flur-Nrn. 10/36, 57, 59, 60, 62/3, 90/208 und 90/216 der Gemarkung Hallstadt.

Angenommen: Ja: 9 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 2 Bauanträge

TOP 2.1 Antrag auf Baugenehmigung (59/2019) zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport und Stellplatz auf dem Grundstück Fl. Nr. 177 Gemarkung Hallstadt, Bachgasse 21a

Das Bauvorhaben liegt im sog. Innenbereich nach § 34 BauGB und im Geltungsbereich des förmlichen Sanierungsgebietes „Altstadt“.

Der Generalklausel der Sanierungsfibel der Stadt Hallstadt entsprechend „ist die gewachsene Gestalt der Stadt in ihrer unverwechselbaren Eigenart und Eigentümlichkeit zu erhalten, zu schützen, zu verbessern und weiterzuentwickeln...Das historische Stadtgefüge mit seinen Maßstabsregeln und Gestaltungsmerkmalen ist bei allen baulichen Maßnahmen grundsätzlich zu berücksichtigen. Notwendige Veränderungen müssen sich am Bestand orientieren und sich in die umgebende überlieferte Substanz einfügen.“

Darüber hinaus dürfen notwendige Sonderlösungen das Altstadtgefüge nicht beeinträchtigen, wobei „Neues Bauen“ mit zeitgenössischer Architektur durchaus gefördert werden soll.

Die historische Scheune wurde mittlerweile – in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde – abgebrochen. An deren Stelle ist in etwa den gleichen Ausmaßen der ursprünglichen Scheune ein modernes Wohngebäude, Bauweise II mit Flachdach als Ersatzbau vorgesehen. Dem Bauantrag sind eine Wohneinheit sowie zwei Stellplätze zu entnehmen.

Das Bauvorhaben liegt inmitten des historischen Ortskerns, wirkt durch die rückwärtige Bebauung aus Sicht der Verwaltung jedoch nicht in den öffentlichen Raum. Hinsichtlich der Dachgestaltung sind in diesem Bereich Sattel- und Walmdachformen vorherrschend. Bei Nebengebäuden sind vermehrt Pultdächer festzustellen. Das gesamte Viertel ist von intensiver, teils verschachtelter Bebauung im innenliegenden Bereich geprägt.

Seitens des beauftragten Büros RSP, Bayreuth, wird die geplante Maßnahme wie folgt beurteilt:

„Bei dem geplanten Bauvorhaben handelt es sich um einen modernen zweigeschossigen Flachdachbau, der mit drei Außenmauern auf den Grundstücksgrenzen zu den angrenzenden Nachbaranwesen steht. Der geplante Neubau soll die denkmalgeschützte rückwärtige Scheune des Anwesens ersetzen, die aufgrund des sehr hohen Sanierungsaufwandes für den Bauherren wirtschaftlich nicht erhalten werden kann. Die Außenabmessungen des geplanten Neubaus entsprechen in etwa den Abmessungen der Scheune. Der geplante Neubau liegt hinter dem

Hauptgebäude und dem daran anschließenden Nebengebäude in etwa 30 m Entfernung zur Bachgasse.

Der Abbruch der denkmalgeschützten Scheune wird zwar grundsätzlich bedauert, allerdings muss anerkannt werden, dass ein Erhalt aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht gefordert werden kann.

In Bezug auf die geplante Ausführung des Ersatzneubaus bestehen aus städtebaulicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Eine moderne Ausführung - insbesondere hinsichtlich der Dachausbildung - ist denkbar, da der geplante Neubau im rückwärtigen Bereich liegt und vom öffentlichen Straßenraum aus kaum zu sehen sein wird. Die Lage und Größe des Gebäudes orientiert sich an der ehemaligen Scheune und greift die städtebauliche Grundstruktur des historischen Hofensembles auf. In diesem Zusammenhang wird begrüßt, dass der Neubau ohne seitliche Abstandsflächen zu den anschließenden Nachbargrundstücken errichtet werden soll.

Aus städtebaulicher Sicht stellt das Bauvorhaben eine gute Möglichkeit für eine innerstädtische Nachverdichtung dar, wodurch auch eine zeitgemäße und nachhaltige Nutzung des Anwesens sichergestellt wird.“

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben liegt im sog. Innenbereich nach § 34 BauGB und im Geltungsbereich des förmlichen Sanierungsgebietes „Altstadt“.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem „Allgemeinem Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO.

Es wurde folgende Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften beantragt:

- Nachweis von Abstandsflächen auf eigenem Grund (Art. 6 BayBO; Abweichung hinsichtlich Abstandsflächen)
- Mindestabstand von 5,00 m von Öffnungen zueinander; Unterschreitung des Mindestabstands ohne Brandwand (Art. 28 BayBO)

Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung ist durch Lage des ungeteilten Grundstücks in angemessener Breite an eine öffentliche Verkehrsfläche und die bereits bestehende Wohnbebauung gesichert.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl nachzuweisen.

Das Einvernehmen wird, vorbehaltlich einer Genehmigungsfähigkeit der beantragten Abweichungen, erteilt.

Das Grundstück Fl.Nr. 177 ist mit einem Kanal- und Wasserhausanschluss nach den Satzungen der Stadt Hallstadt ausreichend erschlossen. Sollte das Bauvorhaben eine Änderung der bisherigen Anschlüsse oder einen Bedarf an weiteren Anschlüssen auslösen, so sind die gesamten Kosten für die bauliche Herstellung durch den Bauherrn bzw. Antragsteller zu übernehmen. Im Falle einer späteren Teilung wird auf das evtl. Erfordernis einer entsprechenden dinglichen Sicherung – Eintragung eines Geh-, Fahrt- und Leitungsrechts – hingewiesen.

Angenommen: Ja: 9 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 2.2 Verlängerung des Antrages auf Baugenehmigung (BVz. 52/2015, Az. LRA 20150927) zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Planungsbüro im OG und Carports auf dem Grundstück Fl. Nr. 708 Gemarkung Dörfleins, Oberer Kapellberg 24

Dem beantragten Bauvorhaben (BVz. 52/2015) wurde mit Beschluss des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 21.09.2015 zugestimmt, die bauaufsichtliche Genehmigung vom Landratsamt Bamberg am 04.11.2015 unter Az. LRA 20150927 erteilt.

Der Bauherr hat mit Schreiben vom 02.09.2019 beim Landratsamt die Verlängerung der Baugenehmigung beantragt.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Verlängerung.

Einer Verlängerung der Baugenehmigung vom 04.11.2015 (Az. LRA 20150927, BVz. 52/2015) um weitere zwei Jahre wird zugestimmt.

Angenommen: Ja: 9 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 2.3 Antrag auf Isolierte Befreiung (70/2019) zur Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 720/49, Gemarkung Hallstadt, Rothbachstraße 20

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung eines Carports im nordöstlichen Bereich seines Grundstücks. Die Ausmaße sind mit 4,40/5,25 m x 6,22/6,40 m angegeben.

Der Bebauungsplan sieht an dieser Stelle keine überbaubaren Flächen vor. Die neue Grenzbebauung auf dem Grundstück weist Längen von mehr als 9 m bzw. von mehr als 15 m insgesamt auf. Es ist parallel ein Antrag auf Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften gestellt.

Die Nachbarunterschriften wurden eingeholt.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Isolierte Befreiung.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 1E, Hallstadt Süd“.

Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Es wurde folgende Befreiung beantragt:

- Errichtung eines Carports außerhalb eingezeichneter, überbaubarer Flächen

Dieser Befreiung wird zugestimmt.

Die Erschließung ist gesichert.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 9 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 2.4 Antrag auf Stellplatzablöse z. Bauantrag (42/2019) Umbau und energetische Sanierung eines denkmalgeschützten Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 283, Gemarkung Hallstadt, Bahnhofstraße 18

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat dem Bauvorhaben in seiner Sitzung am 16.09.2019 grundsätzlich zugestimmt. Das Landratsamt wurde gebeten, die in den Antragsunterlagen nachgewiesenen fünf Stellplätze auf deren Funktionalität in der Praxis zu überprüfen.

Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens wurde von der Unteren Bauaufsicht festgestellt, dass ein Stellplatz zu wenig nachgewiesen wurde.

Mit Schreiben vom 19.11.2019 bittet der Bauherr um Ablöse eines Stellplatzes.

Mit dem Anwesen „Bahnhofstraße 18“ handelt es sich um ein denkmalgeschütztes Anwesen, das saniert werden soll. Die Außenmaße des historischen Bestandsgebäudes betragen etwa 18,50 m x 11,10 m, was eine nicht unerhebliche Grundfläche darstellt. Eine Verringerung der Anzahl der Wohneinheiten bedeutet, aufgrund des dadurch bedingten Grundflächenzuwachses für die verbleibenden Wohnungen, nicht automatisch einen geringeren Stellplatzbedarf nach der städtischen Satzung.

Der Bauherr hat mit dem Nachweis von fünf Stellplätzen auf dem relativ kleinen Baugrundstück das mögliche Maximum bereits erschöpft. Die Herstellung eines weiteren Stellplatzes auf dem Grundstück ist offenkundig nicht möglich.

Der Antrag ist mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Aus Sicht der Verwaltung kann dem Antrag des Bauherrn in diesem konkreten Fall aus den vorgenannten Gründen die Zustimmung zur Ablöse eines Stellplatzes erteilt werden.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss stimmt der Ablöse eines Stellplatzes nach den Ausnahmevorschriften des § 3 der Satzung für die Festlegung der erforderlichen Anzahl von Kfz-Stellplätzen und deren Ablösung der Stadt Hallstadt (Stellplatzsatzung) zu.

Mit Grundstückseigentümer ist eine entsprechende Ablösungsvereinbarung nach § 3 Abs. 4 Stellplatzsatzung abzuschließen.

Angenommen: Ja: 9 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

**TOP 3 Städtebauförderung - Neugestaltung des Marktplatzes und der Lichtenfelser Straße:
Festlegungen für BA III**

Der Straßenbereich ab Brücke Gründleinsbach im dritten Bauabschnitt (BA III) soll ab 2021 ausgebaut werden. Gleichzeitig mit Beginn der Sanierung der Brücke über den Gründleinsbach ist der halbseitige Straßenausbau bis zum Kreisverkehr vorgesehen. Die aktuelle Vorplanung wird den Anwesenden durch das Büro RSP, Bayreuth, Herrn Stadter vorgestellt und erläutert.

Folgende Festlegungen sollen getroffen werden:

1. Begrenzung der Fahrzeugtonnage auf 12 Tonnen mit Zusatz Anlieger / landwirtschaftliche Fahrzeuge frei

Begründung: Je höher die Achslasten sind, desto mehr wird der gepflasterte Fahrbahnbelag - vor allen Dingen im Kurvenbereich -, bedingt durch die Scherkräfte, beansprucht.

Aus den Reihen der Ausschussmitglieder wird auf die hierzu bereits getroffene Entscheidung im Rahmen eines Workshops verwiesen. Eine Tonnagebegrenzung auf 12 t entspricht nicht der seinerzeitigen Festlegung. Hierbei sprachen sich Stadtratsmitglieder mehrheitlich für eine Maximalbelastung von generell 7,5 t aus

2. Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h für den Straßenzug Lichtenfelser Straße / Marktplatz

Begründung: Es besteht der ausdrückliche Wunsch nach einer Verkehrsberuhigung. Bei der Brücke über den Gründleinsbach - bedingt durch Anordnung der Parkstände – entsteht ein Fahrbahnversatz.

3. Bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsbegrenzung – Planungsvariante 3 (RSP v. 09.11.2019)

Aus verschiedenen Entwürfen und Einsichtnahmen vor Ort wird die heute vorgestellte Planungsvariante III des Büros RSP, Bayreuth, favorisiert. Diese sieht südlich der Brücke über den Gründleinsbach die Parkflächen am östlichen Straßenrand, nördlich am westlichen Fahrbahnrand vor. Wechselseitige Parkflächen vor und nach der Brücke bedingen einen Fahrbahnversatz. Aufgrund dieser Bauweise wird der Fahrzeugverkehr verlangsamt. Fußgängerquerungen sind unmittelbar vor und nach der Brücke möglich, die heutige Mittelinsel kann entfallen.

Die neben den Parkflächen verbleibende Fahrbahnbreite wird vom Planer mit 6,00 m, im Brückenbereich (Versatz) mit mind. 8,00 m angegeben.

Es wird angeregt, in den weiteren Detailplanungen die Parkflächen im Bereich des Fahrbahnversatzes aus verkehrstechnischen Gründen abzuschrägen bzw. abzurunden. Das Planungsbüro darauf hingewiesen, dass im Brückenbereich nach den heutigen Planungen ein mehrmaliger Wechsel des Fahrbahnbelags vorgesehen ist. Es wird auf die Immissionen zu erwarten.

4. Parkstände am westlichen Fahrbahnrand – Planungsvariante 3 (RSP v. 09.11.2019)

Die Planungen des Büros RSP, Bayreuth, sehen in Variante 3 Parkstände am westlichen Fahrbahnrand zwischen Brücke und Kreisverkehr vor. Auf Anregung aus dem Gremium soll dort auch ein Behindertenparkplatz vorgesehen werden.

5. Standort einer weiteren Bushaltestelle

Über den Marktplatz zur Lichtenfelser Straße ist eine Erweiterung der bisherigen Linienführung des Stadtbusverkehrs beabsichtigt. Zwischen Brücke und Kreisverkehr ist ostseitig eine Bushaltestelle geplant. Diese würde das Wohngebiet „Am Vesperbild“ sowie die Sport- und Gewerbeflächen im Norden Hallstadts erschließen. Seitens des Büros werden zwei Standorte vorgeschlagen:

- a) unmittelbar nördlich des Kreuzungsbereichs „Am Sportplatz / Am Vesperbild“ (gegenüber Anwesen „Lichtenfelser Straße 75“)
- b) mittig des Discounters (gegenüber Anwesen „Lichtenfelser Straße 79“)

6. Erstellung eines Gehweges am östlichen Fahrbahnrand bis Kreisverkehr.

Die vorgestellten Planungen sehen die Anlage eines ostseitigen Gehweges zwischen der Einmündung „Am Sportplatz“ und dem Kreisverkehr vor.

Im Zuge der Planungsvorstellung wird der zeitliche Ablauf des dritten Bauabschnitts (BA III) im Gremium erörtert. Nach derzeitigem Baufortschritt ist die Fertigstellung des BA I (Marktplatz) und BA II (Bücherei bis Feuergasse) bis Mitte 2020 zu erwarten. Gleichzeitig im Frühjahr 2020 ist der Beginn der Arbeiten im BA III geplant.

Der BA III beinhaltet die Straßenerneuerung ab „Feuergasse“ bis zum Kreisverkehr, Neugestaltung des südlichen Teilstücks „Am Sportplatz“ sowie die Sanierung der Brücke über den Gründleinsbach, die eine Vollsperrung bedingt. Die Bauzeit für den BA III ist für 2020/2021 veranschlagt. Um den Verkehrsfluss so schnell als möglich wieder herzustellen – es muss hierbei auch die zwischenzeitliche Erreichbarkeit der Privatgrundstücke „Lichtenfelser Straße / Am Vesperbild“ berücksichtigt werden – soll 2020 das Teilstück „Feuergasse / Am Sportplatz“ fertiggestellt werden. Damit wäre eine durchgängig befahrbare Ost-West-Verbindung von der Anna-Kapelle bis zum Marktplatz wiederhergestellt. Im weiteren Verlauf würde die Brücke über den Gründleinsbach saniert (2021). Die jeweiligen Anwesen in der Lichtenfelser Straße wären während Brückensanierung (Vollsperrung, Sackgasse) entweder aus nördlicher oder südlicher Richtung erreichbar.

Beschluss 1:

Festlegung einer Tonnagebegrenzung

Die zulässige Tonnage für den Straßenzug ab Einmündung Berliner Ring über Lichtenfelser Straße und Marktplatz wird auf 7,5 t mit dem Zusatz „Anlieger und landwirtschaftlicher Verkehr frei“ beschränkt.

Angenommen: Ja: 9 Nein: 0 Anwesend: 9

Beschluss 2:

Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h für den Straßenzug Lichtenfelser Straße / Marktplatz

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird ab dem Kreisel Ausfahrt in die Lichtenfelser Straße für den gesamten Straßenzug bis einschließlich Marktplatz auf 30 km/h festgelegt.

Angenommen: Ja: 8 Nein: 1 Anwesend: 9

Anmerkung:

Nein-Stimmen: Stadtrat Karl

Beschluss 3

Bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsbegrenzung – Planungsvariante 3 (RSP 09.11.2019)

Die Detailplanungen sollen auf Grundlage der vorgestellten Planungsvariante 3 des Büros RSP, Bayreuth vom 09.11.2019 fortgeführt werden. Diese Variante sieht eine Fahrbahnverschwengung im Bereich der Brücke sowie den Entfall der Querungshilfe auf Höhe des Anwesens „Lichtenfelser Str. 64“ vor.

Angenommen: Ja: 8 Nein: 2 Anwesend: 10

Anmerkung:

Nein-Stimmen: Stadträte Diller H., Wolf P.

Beschluss 4:

Parkstände am westlichen Fahrbahnrand – Planungsvariante 3 (RSP 09.11.2019)

Die Parkstände zwischen der Brücke über den Gründleinsbach und dem Kreisverkehr sind an der westlichen Fahrbahnseite vorzusehen.

Angenommen: Ja: 9 Nein: 1 Anwesend: 10

Anmerkung:

Nein-Stimmen: Stadtrat Wolf P.

Beschluss 5:

Standort Bushaltestelle

Die Bushaltestelle ist in unmittelbarer Nähe im Kreuzungsbereich „Am Vesperbild / Am Sportplatz“ (gegenüber Anwesen Lichtenfelser Straße 75) vorzusehen.

Angenommen: Ja: 7 Nein: 3 Anwesend: 10

Anmerkung:

Nein-Stimmen: Stadträte Karl, Diller H., Wolf P.

Beschluss 6:

Anlage eines ostseitigen Gehweges

Zwischen der Einmündung „Am Sportplatz“ und dem Kreisverkehr ist die ebenfalls die Anlage eines Gehweges vorzusehen.

Angenommen: Ja: 9 Nein: 0 Anwesend: 9

Mehrfachbeschluss:

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 4 Verkehrsangelegenheiten

TOP 4.1 Antrag - Einbahnstraßenführung Bahnhofstraße/Landsknechtstraße

Die SPD-Stadtratsfraktion stellte am 11.11.2019 den Antrag, den Vorschlag eines Bürgers vom 20.10.2019, zu unterstützen.

Dieser schlug eine Einbahnstraßenregelung für die Bahnhofstraße in östlicher Fahrtrichtung und für die Landsknechtstraße in westlicher Fahrtrichtung vor.

Ein Vollzug der gewünschten Regelung stellt einen nicht unerheblichen verkehrsrechtlichen Eingriff mit vielfältigen Auswirkungen für Anwohner, Bürger und Auswärtige dar. Bürgermeister Söder weist ferner darauf hin, dass die Einführung einer Einbahnstraßenführung nicht nur während der Bauphase im Ortszentrum sondern auf Dauer Gültigkeit besäße. Eine Entscheidung sollte daher wohl überlegt sein.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Hallstadt beschließt, die Verwaltung mit der Prüfung der Angelegenheit zu beauftragen und die vorgeschlagene Einbahnstraßenführung in der nächsten Verkehrsschau zu behandeln.

Die Fraktionen sind zur Verkehrsschau mit einzuladen. Vorab ist ein interner Besprechungstermin mit den Fraktionsvorsitzenden, Bürgermeister Söder und den erforderlichen Sachbearbeitern aus der Verwaltung anzuberaumen.

Angenommen: Ja: 10 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 4.2 Antrag - Anbringung von Parkmarkierungen in der Kilianstraße

Die SPD-Stadtratsfraktion stellte am 11.11.2019 den Antrag, die Anregung eines Bürgers vom 02.10.2019, zu unterstützen.

Dieser schlug vor, in der Kilianstraße Parkflächen zu markieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausweisung von Parkflächen im Umkehrschluss ein Parken außerhalb dieser nicht erlaubt ist. Darüber hinaus sind weitere Folgeanträge von Anwohnern aus anderen Straßenzügen zu erwarten. Die Ausweisung markierter Parkflächen sollte daher nur in besonders begründeten Fällen erfolgen.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Hallstadt beschließt, die Verwaltung mit der Prüfung der Angelegenheit zu beauftragen und diese in der nächsten Verkehrsschau zu behandeln.

In diesem Zusammenhang ist auch die Verkehrssituation „Fischergasse“ in die Tagesordnung der Verkehrsschau mit aufzunehmen.

Angenommen: Ja: 10 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 4.3 Neugestaltung des Marktplatzes und der Lichtenfelser Straße - Verkehrsanliegenheiten; Festlegung der künftig zulässigen Höchstgeschwindigkeit für die innerörtlichen Straßenzüge Lichtenfelser Straße / Marktplatz

Der unter 4.3 anberaumte TOP wurde bereits unter TOP 3 der heutigen Sitzung hinreichend behandelt. Eine erneute Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

zur Kenntnis genommen

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 5 Mitteilungen

Bürgermeister Söder informiert den Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss über nachfolgende Themen:

- In der Bürgerversammlung am 06.11.2019 wurde die Anregung zur Installation einer Ampelanlage in der Bahnhofstraße vorgebracht. Das Anliegen wird in der nächsten Verkehrsschau mit erörtert.
- In der Februarsitzung wurden dem Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss Informationen der Verwaltung über erforderliche Änderungen der Friedhofssatzung vorgelegt. Über diese sollte demnächst beraten werden.
Die Ausarbeitung der Satzung ist grundsätzlich eine Angelegenheit der Verwaltung. Über eine Gebührenanhebung und deren Höhe kann vom Gremium nur nach Vorliegen einer entsprechenden Kalkulation entschieden werden. Der städtische Friedhof wird derzeit nur etwa zur Hälfte kostendeckend betrieben, eine Anhebung der Gebühren auf die erforderlichen Sätze ist in einem Schritt nicht zu vollziehen und derzeit auch nicht beabsichtigt..
- Die Beleuchtung der Tempelanlage auf dem Kreuzberg ist aktuell nicht funktionsbereit. Es wird ein Schaden an der elektrischen Zuleitung vermutet. Vor einer aufwändigen Suche inklusive erforderlicher Erdarbeiten wird zunächst die alte Elektroinstallation einschließlich deren Technik an der Tempelanlage durch die Bauhofmitarbeiter überprüft.
- Von Stadtrat Wich liegt eine Anfrage nach dem Grund der Befestigung einer Zufahrt auf dem städtischen Grundstück Fl.Nr. 92/4 in der Hutstraße vor.
Hierzu die Ausführungen von Bürgermeister Söder:
„Die Befestigung der Fläche wurde seitens der Stadt Hallstadt in Auftrag gegeben. Über die Befestigung wird der Brandschutz der anliegenden Gebäude sichergestellt und den Landwirten eine Zufahrt zu den Wiesen erleichtert. Nicht zuletzt könnte der Ausbau einer späteren Erschließung weiterer Flächen dienen. Die Kosten hierfür wurden von der Stadt Hallstadt getragen.“

zur Kenntnis genommen

TOP 6 Wünsche und Anfragen

- **Stadtrat Popp:**
Aus einer der letzten Sitzungen ist die Frage nach dem Spiegel in der der Kilianstraße noch unbeantwortet.
Die Anfrage kam seinerzeit von Stadtrat Werner. Er hat die entsprechende Erklärung von einem Mitarbeiter des Ordnungsamts erhalten. Die Anbringung der Verkehrsspiegel ist nur für die Zeit der Bauphase in der Lichtenfelser Straße angedacht. In der Kilianstraße wurde vorübergehend ein Busparkplatz für den dort ansässigen Hotelbetrieb ausgewiesen. Die Anwohner waren durch parkende Busse in ihrer Einsichtnahme in den öffentlichen Verkehrsbereich beeinträchtigt.

zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Thomas Söder um 19:47 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses.

Thomas Söder
Erster Bürgermeister

Ottmar Schmaus
Schriftführer/in